

Eidgenössische Zollverwaltung  
Oberzolldirektion  
Sektion Recht  
Hans-Georg Nussbaum, Fürsprecher  
Monbijoustrasse 40  
3003 Bern

scienceindustries  
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich  
info@scienceindustries.ch  
T +41 44 368 17 11  
F +41 44 368 17 70

elektronisch an:  
[ozd.stab@ezv.admin.ch](mailto:ozd.stab@ezv.admin.ch)

Zürich, 20. September 2017

**Vernehmlassung: Amtshilfeabkommen im Zollbereich zwischen der Schweiz und den USA – gegenseitige Anerkennung AEO – CTPAT: Stellungnahme scienceindustries**

Sehr geehrter Herr Nussbaum

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21.06.2017, mit welchem Sie uns die Möglichkeit geben, zum geplanten Amtshilfeabkommen im Zollbereich mit den USA und der gegenseitigen Anerkennung der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten Stellung zu nehmen.

Gerne nehmen wir diese Möglichkeit hiermit wahr und beantworten Ihre diesbezüglichen Fragen.

**1. Sind Sie mit dem Abschluss eines Amtshilfeabkommens einverstanden?**

Nach eingehender Überprüfung des Textes des Abkommens stellen wir fest, dass die in unseren Stellungnahmen vom 17.10.2013, vom 12.09.2012, vom 09.09.2011 und vom 26.10.2010 artikulierten Vorbehalte (namentlich Article 5 Bst. a und b (Anwesenheit Angestellten der amerikanischen Behörden); Art. 6 Abs. 1 ff (Originaldokumente); Art. 11 (Wahrung Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis)) weiterhin bestehen und unsere Anliegen nicht berücksichtigt wurden. Der Wahrung des Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses wird im vorliegenden Entwurf nicht genügend Rechnung getragen.

CH-Unternehmen sind gesetzlich verpflichtet, Originaldokumente für einen bestimmten Zeitraum aufzubewahren. Sollten diese nun an die andere Abkommenspartei übergeben werden, kann diese Pflicht von den Unternehmen nicht mehr wahrgenommen werden, falls die Originaldokumente nicht mehr retourniert werden sollten. Dies führt zu einer Rechtsunsicherheit. scienceindustries teilt die Meinung der Zollverwaltung nicht, dass Art. 10 Abs. 8 wesentlich zu einer Verbesserung des Datenschutzes beiträgt, da die Vernichtung durch die "requesting Administration" gar nicht kontrolliert werden kann. Der Schutz von vertraulichen Geschäftsinformationen (wie z.B. Lieferanten, Rohstoffpreise, Rezepturen und Herstellungsverfahren) ist damit nicht sichergestellt.

Wir lehnen deshalb den Abschluss eines Amtshilfeabkommens im Zollbereich mit den USA in dieser Form ab.

2. **Wie wichtig ist Ihnen ein allfälliges Abkommen über die gegenseitige Anerkennung zollrechtlicher Sicherheitsmassnahmen (Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, authorised economic operator, AEO; AEO-Abkommen)?**

scienceindustries begrüsst bis anhin die Bemühungen der Zollverwaltung, den Ausbau des Netzes von Abkommen, die die gegenseitige Anerkennung der Sicherheitsstandards sicherstellen, voranzutreiben.

Aktuell verfügt die Schweiz über 105 Unternehmen (Stand 31.08.2017), die AEO-zertifiziert sind. Gut die Hälfte davon sind Industrieunternehmen und könnten von einem MRA AEO-CTPAT profitieren.

Aus den Reihen der rund 250 Mitgliedunternehmen sind lediglich 10 Unternehmen AEO-zertifiziert.

Um den AEO für Unternehmen interessant zu machen, müssen signifikante Erleichterungen im internationalen Warenverkehr für vertrauenswürdige Unternehmen resultieren. Dies konnte bisher von diesen Unternehmen nicht festgestellt werden.

**Aufgrund der weiterhin fehlenden, signifikanten Erleichterungen für Unternehmen mit AEO-Status beurteilt scienceindustries die Wichtigkeit und den Nutzen eines allfälligen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung der zollrechtlichen Sicherheitsmassnahmen als gering.**

3. **Sind Sie mit dem vorliegenden Abkommenstext einverstanden, damit allenfalls ein AEO-Abkommen zu Stande kommen kann?**

In Ergänzung zu den unter 1. bereits angeführten Punkten erachtet scienceindustries Formulierungen wie z. B. "... to fullest extent possible..." (Art. 10 Abs. 1) als zu schwammig.

4. **Wegen welchen Regelungen im Amtshilfeabkommen wären Sie bereit, auf dieses und damit auf die Möglichkeit der Aushandlung eines AEO-Abkommens zu verzichten (was wären die absoluten "no go"-Kriterien)?**

scienceindustries beurteilt sowohl die mögliche Präsenz von Vertretern der US-Behörden bei Ermittlungen, Inspektionen, usw. (Art. 5.) wie auch die Übergabe von Originaldokumenten (Art. 6) – Kopien respektive beglaubigte Kopien erfüllen den Zweck genauso - als kritisch. Zudem erachtet scienceindustries die Definitionen von "customs offense/customs law" als zu weit gefasst, da diese gemäss unserer Leseart auch die nichtzollrechtlichen Erlasse umfasst (Art.1 Abs. 2 und Abs. 4):

....

*2. the term "customs laws" means the laws and regulations enforced by the Customs Administrations concerning the importation, exportation, and transit or circulation of goods as they relate to customs duties, charges, and other taxes or to prohibitions, restrictions, and other similar controls relating to the movement of controlled items across national boundaries;*

.....

*4. the term "customs offense" means any violation or attempted violation of the customs laws;*

.....

Während auf Schweizer Seite der Geltungsbereich für das Abkommen mit der Verordnung vom 4. April 2007 über die Strafkompetenzen der Eidgenössischen Zollverwaltung (SR 631.09) klar abgesteckt ist, ermöglicht die gewählte Formulierung den USA einen maximalen Interpretationsspielraum sowohl für den Einbezug weiterer Behörden wie auch für den Geltungsbereich.

Dies birgt die Gefahr, dass unter dem Deckmantel des Amtshilfeabkommens im Zollbereich weiteren US-Behörden der Zugang zu Schweizer Unternehmen gewährt wird. Zudem ist der US-Spielraum im Bereich "attempted violation" zu gross. Dies ist nicht im Interesse von scienceindustries.

Aus Sicht von scienceindustries muss "customs law" so eng definiert werden, dass keine Interpretation des Geltungsbereichs durch die Abkommenspartner möglich ist.

## 5. Schlussfolgerung

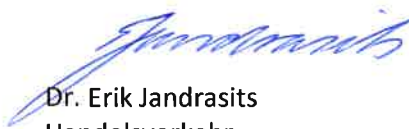
**Zum jetzigen Zeitpunkt fehlen scienceindustries Informationen zu konkreten Vorteilen und Vereinfachungen in der gegenseitigen Zollabfertigung. Wir lehnen unter diesen Umständen den Abschluss eines Amtshilfeabkommens im Zollbereich mit den USA ab.**

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
scienceindustries



Dr. Beat Moser  
Direktor



Dr. Erik Jandrasits  
Handelsverkehr